

Satzung

Segelverein Lenzen e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Segelverein Lenzen e.V.**
und hat seinen Sitz und Standort in: 19309 Lenzen Wittenberger Chaussee / Rudower See
Er wurde am 18.05.1990 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Neuruppin eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports besonders auch bei den Kindern und Jugendlichen .
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport-und Spielübungen beim Segeln
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Brandenburg
- b) Verband Brandenburger Segler e.V.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind blau, rot, weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht, zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbetrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest

§ 6 HAFTUNG

1. Der Verein haftet nicht für etwa eintretende Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher bei Benutzung der vereinseigenen Anlagen oder beim Besuch seiner Veranstaltungen. Insbesondere übernimmt er keine Haftung für die Beschädigung oder den Diebstahl von Sachen, soweit diese auf dem Vereinsgelände abgestellt oder verwahrt sind.
2. Vertragliche Verpflichtungen können durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister wahrgenommen werden, wenn sie mit der Vereinssatzung und der Finanzordnung sowie dem Haushaltsbudget und den Zielen des Vereins zu vereinbaren sind.
3. Zur Aufnahme von Krediten für andere Zwecke als
 - a) zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes
 - b) bei Investitionen auf dem gepachteten oder vereinseigenen Gelände bedarf der Vorstand der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsvorschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
dem/ der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem Jugendwart

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und /oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder Jugendsprecherin, vertreten die Interesse der Jugend im Vorstand.
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lenzen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Ausübung des Segelsports.
Alternativ an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche gemeinnützige Tätigkeiten, insbesondere des Segelsports

Ort, Datum.....

Lenzen, den 01.01.2011

